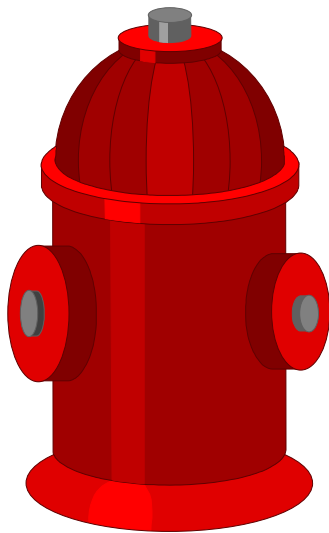


Feuerwehrreglement



der Gemeinde Trachselwald 2004

Feuerwehrrglement

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Trachselwald, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994, mit Änderungen vom 25.3.2002, beschliesst:

1. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1

Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar-, und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.
- ² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.
- ³ Sie können bei ausserordentlichen Ereignissen durch den Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

2. Feuerwehrpflicht

A) Dienstdauer, Einteilung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 2

Feuerwehrpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 18. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Artikel 3

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Feuerwehrdienstleistungen oder Ersatzabgaben

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen zu berücksichtigen.

Artikel 5

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Artikel 6

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 7

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht; bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobenen oder aus zwingenden Gründen zurücktretenden Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistungen herangezogen werden.

Artikel 8

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrdienstangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrdienstangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Artikel 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstleistungen nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigen,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige alleine oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) der Ehegatte, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

B) Übungsdienst und Einsatz

Artikel 10

Übungsplan und -daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und im Amtsanzeiger zu publizieren.

Artikel 11

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind obligatorisch und vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit / Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Abwesenheit infolge Militär
- e) Auswärtige Sitzungsteilnahmen, sofern vom Gemeinderat delegiert.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich im Kalenderjahr vor- oder nachzuholen.

⁵ Für nicht vor- oder nachgeholte Übungen verfügt die Feuerwehrkommission eine Ersatzsteuer oder Busse gemäss Artikel 27 dieses Reglementes.

Artikel 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 13

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl- oder Chemieunfall, einem Strahlereignis oder Unfall auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Betriebsfeuerwehren

Artikel 15

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Artikel 16

Grundsatz

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt werden können, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Artikel 17

Ersatzabgaben

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 18. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Budgetgemeindeversammlung setzt die Ersatzabgabe alljährlich fest. Sie beträgt maximal 0.25 Einheiten der einfachen Steuer gemäss Art. 42 StG, mindestens jedoch 20.--

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den von Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird, bezahlen die Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen Staatssteuern.

Artikel 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9, Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100.000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- b) Ehegatten, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet oder mindestens 20 Jahre aktiven Dienst geleistet hat. Nicht in der Gemeinde Trachselwald geleistete Dienstjahre sind nachzuweisen.

Artikel 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 20

Einsatzkosten

- ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 21**Kosten für Nachbarhilfe**

- ¹ Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden können Entschädigungen gemäss Feuerwehrdienstweisungen (WW) verlangt werden.

5. Löschanlagen, Löschbeiträge**A) Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz****Artikel 22*****Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt***

- ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 23**Mehrkosten**

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 24

Übrige Löschanlagen

- ¹ Die Löschrreserven der Löschanlagen sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Lösschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

B) Finanzierung

Artikel 25

Lösschgebühren einmalig

- ¹ Für alle geschützten Bauten und Anlagen, sowohl der an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen, als auch der nicht angeschlossenen, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Lösschgebühr zu bezahlen. Als geschützt gelten Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten oder netzunabhängigen Lösschwasseranlage.
- ² Die Lösschgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
- ³ Eine Nachgebühr ist nur bei einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge wertvermehrender Investitionen zu entrichten. Eine Nachgebühr ist erst ab einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes um mindestens Fr. 20'000.- einzufordern.
- ⁴ Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- ⁵ Die Lösschgebühr aller angeschlossenen und nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen **im Bereich des Hydrantenlösschschutzes** beträgt 6 ‰ des Gebäudeversicherungswertes.
Die Lösschgebühr aller geschützten Bauten und Anlagen **im Bereich der netzunabhängigen Lösschwasseranlagen** beträgt 3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes.

Artikel 26

Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Die jährliche Lösschgebühr für alle geschützten Bauten und Anlagen nach Art. 25 wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
- ² Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen

6. Zuständigkeit

A) Gemeinderat

Artikel 27

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung / Bestand), unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- j) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- k) genehmigt die Organisation der Feuerwehr im Anhang
- l) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

B) Feuerwehrkommission

Artikel 28

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident
- b) dem Kommandanten-Stellvertreter
- c) einem Vertreter des Gemeinderates
- d) 2 Offizieren/Gruppenführern
- e) dem Materialverwalter
- f) dem Fourier als Sekretär

Artikel 29

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- f) stellt Bussen und Ersatzsteuern gemäss Artikel 11, Absatz 5 hievor in Rechnung
- g) bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben

C) Feuerwehrkommandant

Artikel 30

Aufgaben und Befugnisse

Der Feuerwehrkommandant

- a) arbeitet alljährlich einen verbindlichen Übungsplan aus, der den ganzen Übungsbetrieb der Feuerwehr umfasst. Dieser ist dem Inspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.
- b) erhält die Einsatzkompetenz des Rettungszuges für Katastrophen- und Nothilfe in Friedenszeiten

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 31

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Artikel 32

Ersatzsteuern und Bussen

¹ Ersatzsteuern und Bussen sind insgesamt pro Jahr auf Fr. 400.- beschränkt.

² Der Ansatz pro versäumte Übung legt die Feuerwehrkommission fest. Er ist auf maximal Fr. 100.-- beschränkt.

Artikel 33

Übergangsbestimmungen

Personen, welche nach altem Recht Zivilschutzdienst und Feuerwehrdienst geleistet haben, wird pro geleistetes Feuerwehrdienstjahr 1/20 der Feuerwehrdienstpflichtersatzsteuer erlassen.

Artikel 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 9.12.1995 und übrige widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

